

Satzung des Vereins für Leibesübungen (VfL) Lüerdissen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen (VfL) Lüerdissen und hat seinen Sitz in 32657 Lemgo Kreis Lippe.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes als ein Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung. Insbesondere soll der Verein dem Zweck der sportlichen Jugendförderung und Jugenderziehung dienen. Der Vereinszweck wird in erster Linie durch die Veranstaltung von Übungen und Wettkämpfen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lemgo, die esse unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat, zu.
7. Politische und militärische Bestrebungen sowie die Erörterung konfessioneller Fragen sind von der Vereinsarbeit ausgeschlossen.
8. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

II. Generalversammlung

§ 3

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung soll im Januar eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Generalversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a. Gründung des Vereins.
 - b. Aufstellung bzw. Änderung der Satzung.
 - c. Wahl des engeren und Bestätigung des erweiterten Vorstandes.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich Festlegung eines Sozialtarifes.
 - e. Wahl der Kassenprüfer.
 - f. Genehmigung des Jahresberichtes.
 - g. Genehmigung des Kassenberichtes.
 - h. Entlastung des Hauptkassierers.
 - i. Entlastung des Vorstandes.
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Satzungsänderungen, Satzungsneufassung, Namensänderung und der Anschluß an einen anderen Verband als dem Westdeutschen Fußball- u. Leichtathletikverband bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

III. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluß.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter nach vorheriger Anhörung des Vorstandes. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann nur nach schriftlicher Abmeldung beim Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter erfolgen.

§ 6

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät und trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Mahnung kann sowohl schriftlich als auch mündlich ausgesprochen werden.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Ein Mitglied, dass gegen die Vereinssatzung oder gegen die Grundsätze des Vereins (§ 2) verstößt, kann auf Beschluß des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ausgeschlossen werden. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung der Generalversammlung, die über einen Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

IV. Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 9

1. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des engeren Vorstandes.
2. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Hauptkassierer
 - e. dem Sozialwart.
 - f. dem Vorsitzenden der Jugendabteilung
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an den Sitzungen des engeren Vorstandes teilnehmen und haben bei den zu fassenden Beschlüssen und Entscheidungen beratende Stimme. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem engeren Vorstand alle Abteilungsleiter des Vereines an.
4. Der engere Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der erweiterte Vorstand auf die Dauer eines Jahres.

§ 10

Der engere Vorstand entscheidet über die Hinzunahme einer Abteilung innerhalb des Vereines oder über die Auflösung einer Abteilung des Vereins. Der engere Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung diese Beschlüsse in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 11

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der engere Vorstand (§ 9, Abs. 2). Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, von denen eines kein Vorsitzender sein muß, können gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Der engere Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die Grundlage der Geschäftsführung bildet.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 14

Die Beschlüsse der Generalversammlung, des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind vom Geschäftsführer im Protokollbuch festzuhalten.

§ 15

Die Vereinsmitglieder sind über den Verband im Rahmen der dort gegebenen Möglichkeiten zu versichern. Darüber hinaus schließt der Verein eine Kfz-Versicherung mit Eigenbeteiligung zur Abdeckung von Unfallschäden bei Auswärtsspielen ab.

§ 16

Der Posten des II. Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann in Personalunion ausgeführt werden.

§ 17

Diese Satzung ist am 20.2.1999 durch die Generalversammlung genehmigt worden. Mit ihrem Inkrafttreten ist die bisherige Satzung außer Kraft.

Lemgo, den 8.5.1999

1. Vorsitzender	gez. Bekemeier
2. Vorsitzender und Geschäftsführer	gez. D. Plöger
Vorsitzender der Jugendabteilung	gez. W. Plöger